
Statuten accordeon.ch

Statuten

*) siehe Ausführungsbestimmungen zu den Statuten

1. Name und Sitz
 - 1.1. Unter dem Namen accordeon.ch besteht eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
 - 1.2. Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidiums (Vorsitz).
 - 1.3. accordeon.ch ist politisch sowie konfessionell neutral.
2. Zweck
 - 2.1. Der Verband bezweckt gemäss Leitbild die Förderung und Weiterentwicklung des schweizerischen Akkordeon-Musikwesens.
 - 2.2. Er übernimmt Patronate für nationale und internationale Akkordeon-Anlässe.
 - 2.3. Er vertritt accordeon.ch nach aussen.
3. Mittel
 - 3.1. Zur Verfolgung des Verbandszwecks verfügt der Verband über:
 - a) Mitgliederbeiträge pro Kopf*
 - b) Gönnerbeiträge*
 - c) Zuwendungen aller Art: Beiträge des Bundes, Spenden, Projektbeiträge, Defizitgarantien, Legate, Förder- und Sponsorenbeiträge, etc.
4. Mitgliedschaft
 - 4.1. juristische Personen*
 - 4.2. Einzelmitglieder
 - 4.3. Ehrenmitglieder
 - 4.4. Gönnermitglieder (ohne Stimmrecht)
Beitrittsgesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
5. Erlöschen der Mitgliedschaft
 - 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Ableben
 - 5.2. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vermögen von accordeon.ch
6. Austritt und Ausschluss
 - 6.1. Ein Verbandsaustritt ist jeweils per Ende Kalenderjahr möglich.
 - 6.2. Das Austrittsschreiben muss auf Ende des Kalenderjahres schriftlich beim Präsidium eintreffen.
 - 6.3. Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.
 - 6.4. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen, welche endgültig entscheidet.
7. Organe des Verbandes
 - 7.1. Generalversammlung
 - 7.2. Vorstand
 - 7.3. Geschäftsstelle*
 - 7.4. Projektgruppen
 - 7.5. Delegierte*
 - 7.6. Revision
8. Die Generalversammlung (GV)
 - 8.1. Das oberste Organ des Verbandes ist die Generalversammlung.
 - 8.2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Trimester statt.
 - 8.3. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

- 8.4. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder, unter Beilage der Traktandenliste, drei Kalenderwochen zum Voraus schriftlich eingeladen.
 - 8.5. Anträge und Rekurse an die Generalversammlung müssen mindestens 20 Kalendertage vor derselben schriftlich beim Präsidium eintreffen.
 - 8.6. Über Anträge, die nach dieser Frist eintreffen, werden an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst.
 - 8.7. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Abnahme der Traktandenliste
 - b) Wahl der Stimmzähler_innen und der Protokollführung
 - c) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - d) Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
 - e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschluss über die Mitglieder- und Gönnerbeiträge
 - h) Beschluss über das Jahresbudget
 - i) Wahlen
 - Präsidium
 - übrige Vorstandsmitglieder
 - Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen
 - j) Vergabe von Akkordeon-Anlässen
 - k) Entscheid über traktandierte Geschäfte
 - l) Behandlung von Anträgen und Rekursen des Vorstandes und der Mitglieder
 - m) Mitglieder mutationen und (Toten)Ehrungen
 - n) Änderung der Statuten
 - o) Auflösung des Verbandes
 - p) Festsetzung des Tagungsortes der nächsten GV
 - 8.8. Das Stimmrecht an der GV wird in den Ausführungsbestimmungen definiert.*
 - 8.9. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr.
 - 8.10. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit (einfaches Mehr) der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder verlangt wird.
 - 8.11. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
 - 8.12. Statutenänderungen haben 60 Kalendertage vor der GV, mittels schriftlichem Antrag an den Vorstand zu Händen der Generalversammlung, zu erfolgen. Sie benötigen zur Annahme eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die genehmigten Änderungen treten sofort in Kraft.
 - 8.13. Wenn dringende Geschäfte es erfordern, kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel (1/5) der Mitglieder es verlangen.
9. Der Vorstand
- 9.1. Der Vorstand besteht aus mindestens neun (9) Personen.
 - 9.2. Im Vorstand müssen die Sprachregionen adäquat* vertreten sein.
 - 9.3. Präsidium und Vizepräsidium dürfen nicht aus der gleichen Sprachregion stammen.
 - 9.4. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier (4) Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt. Er konstituiert sich selbst.
 - 9.5. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen.
 - 9.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf (5) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der/Die Vorsitzende hat den Stichentscheid.
 - 9.7. Der Vorstand kann für spezifische Aufgaben Personen ausserhalb des Vorstandes bestimmen.
 - 9.8. Der Vorstand kann nach Bedarf Projektgruppen gründen und auflösen.
 - 9.9. Vorstand und Geschäftsstelle werden entschädigt.*
 - 9.10. Ausserhalb des von der GV verabschiedeten Budgets hat der Vorstand eine Finanzkompetenz von CHF 2'000.00 p.a.

10. Die Revisoren und Revisorinnen

- 10.1. Zur Kontrolle der Buchführung wählt die Generalversammlung zwei Personen und einen Ersatz. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 10.2. Die Revisoren und Revisorinnen werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt.*
- 10.3. Das Kontrollrecht steht ihnen jederzeit zu.
- 10.4. Sie sind verpflichtet, jedes Jahr vor der Generalversammlung eine Revision der Jahresrechnung sowie der Kassa, inklusive Inventarprüfung durchzuführen. Über deren Ergebnis haben sie an der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- 10.5. Sie prüfen die Schlussrechnung von nationalen Akkordeon-Anlässen und/oder von Projekten
- 10.6. Es wird in diesem Zusammenhang festgestellt, dass keine Revisionspflicht im Sinne von Art. 69b Abs. 1 bis 3 ZGB vorliegt.

11. Unterschrift

- 11.1. Rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium zusammen mit der Geschäftsstelle oder einem anderen Vorstandsmitglied.

12. Haftung

- 12.1. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- 12.2. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Verbandes

- 13.1. Die Auflösung des Verbandes kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden.
Zuwendung des Verbandsvermögens:
- 13.2. Im Falle der Auflösung beschliesst die absolute Mehrheit der Generalversammlung, nach Erfüllung bestehender Verpflichtungen, über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Verbandsvermögens.
- 13.3. Dieses darf weder seinem Zweck entzogen noch unter den Mitgliedern verteilt werden.
- 13.4. Die Zuwendung an eine wohltätige Institution ist nach einer fünfjährigen (5) Frist anzustreben.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Schriftlichkeit: E-Mails werden bezüglich Schriftlichkeit der brieflichen Post gleichgestellt.
- 14.2. Gerichtsstand: Der Gerichtsstand ist am Wohnort des jeweiligen Präsidiums.
- 14.3. Inkrafttreten: Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 29. April 2020 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 20.11.2019 und treten am 1. Mai 2020 in Kraft.

Der Präsident:



Denis Etienne

Die Vizepräsidentin:



Yvonne Glur